

Was ist der Inhalt der Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflichtige Personen sind durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet, Minderjährige so zu beaufsichtigen, dass sie selbst und/oder Dritte nicht geschädigt werden. Der konkrete Inhalt der Aufsichtspflicht ist gesetzlich nicht geregelt. Die Art und der Umfang der Aufsichtspflicht hängen von den Umständen des Einzelfalls ab.

Welche Anforderungen im Einzelnen an die Aufsichtspflicht zu stellen sind, ergibt sich also nicht aus dem Gesetz, sondern aus der Rechtsprechung.

Eine Vielzahl von Gerichtsurteilen konkretisiert das Maß der Aufsichtspflicht. Nach ständiger Rechtsprechung hängt die Verletzung der Aufsichtspflicht von folgenden Faktoren ab:

- dem Alter des Kindes/Jugendlichen,
- dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen (intellektuelle Fähigkeiten,
- persönliche Veranlagung, körperliche Behinderungen),
- dem Aufenthaltsort,
- dem Charakter und den Neigungen des Kindes/Jugendlichen,
- der Vorhersehbarkeit des Schadenseintritts,
- dem familiären Hintergrund (Geschwister, Erziehungsstand).
- Neben diesen kindbezogenen Umständen sind ortsgebundene Gegebenheiten zu beachten, wie z. B.:
- die Sicherheit des Gebäudes, des Geländes, der Spielgeräte,
- die Gefährlichkeit von Gegenständen. So müssen Aufsichtspflichtige der Neigung eines 8½-jährigen Kindes, mit Gegenständen auf andere Kinder loszugehen, mit geeigneten Erziehungsmaßnahmen entgegenarbeiten und ihm gefährlichen Spielzeug (z. B. eine Gummischleuder) abnehmen.

Darüber hinaus ist von Bedeutung, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Es kommt darauf an, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Einzelfall unternehmen müssen. Die Aufsichtspflicht ist also situationsabhängig.

Entscheidend ist nicht, ob die Aufsichtsperson allgemein ihre Aufsichtspflicht erfüllt hat, sondern ob sie in der konkreten, zum Schaden führenden Situation ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist. Der Einsatz der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen richtet sich danach, ob ein konkreter Aufsichts Anlass vorliegt, d. h. ob Situationen gegeben sind, bei denen es typischerweise zu einem Schadenseintritt kommt.

